

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

220. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Prozess- und Qualitätsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Prozess- und Qualitätsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Kompetenzen zur Bewältigung von Herausforderungen im Prozess- und Qualitätsmanagement zu vermitteln.

Studierende erlangen ein fundiertes Verständnis für die Relevanz von Projekt- und Veränderungsmanagement sowie Prozess- und Qualitätsmanagement im organisationalen Kontext. Sie werden in die Lage versetzt, Prozess- und Qualitätsmanagementsysteme effektiv und effizient zu betreiben. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, die Wettbewerbsfähigkeit in Organisationen langfristig zu stärken und nachhaltige Unternehmensziele zu realisieren.

Neben fachspezifischen Kompetenzen erwerben Studierende universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, um komplexe Probleme erfolgreich im Spannungsfeld von Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft bewältigen zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können Studierende

- (1) auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
- (2) ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
- (3) Aufbau, Einführung und Betrieb von Prozess- und Qualitätsmanagementsystemen im organisationalen Kontext diskutieren.
- (4) nachhaltige Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umwelt und Energie im organisationalen Kontext erklären.
- (5) Projekt- und Veränderungsmanagement zur systematischen Bewältigung komplexer Aufgaben und Vorhaben in Organisationen erläutern.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

- (6) Methoden und Werkzeuge prozessorientierter Managementsysteme anwenden.
- (7) transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen in unterschiedlichen Kontexten und Branchen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert **sechs** Semester und umfasst insgesamt **180** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **zehn** Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife
und
- (2) mehrjährige einschlägige, Berufserfahrung
sowie
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
- (4) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus universellen Kompetenzen im Ausmaß von **54** ECTS-Punkten, fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von **96** ECTS-Punkten und transdisziplinären lösungsorientierten Kompetenzen im Ausmaß von **30** ECTS-Punkten wie folgt zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von **54** ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS-Punkte
Kommunikative Kompetenzen	6
Selbstmanagement und Achtsamkeit	6
Digitale Kompetenzen I	6
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Analytische Kompetenzen	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I	6
Summe	42

Die übrigen **12 ECTS-Punkte** sind aus den übrigen im Weiterbildungsprogramm „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS-Punkte
Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Projektmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Veränderungsmanagement“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Prozessmanagement in der Anwendung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Weiterbildungsprogramms „Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Summe	72

Die übrigen **24** ECTS-Punkte sind als freie Wahlmodule aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe §4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilität schaffen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS-Punkte
Module des Weiterbildungsprogramms „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS-Punkten	21
Bachelorarbeit	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung aller Module aus in diesem Curriculum referenzierten Weiterbildungsprogrammen, welche für das vorliegende Weiterbildungsstudium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE) zu verleihen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.